

SATZUNG

des Vegesacker BMX-Club e.V.

§ 1

Name, Zweck, Rechtsnatur

1. Der Club führt den Namen: Vegesacker BMX-Club e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Vegesacker BMX-Club e.V. mit Sitz in Bremen-Vegesack verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vornehmlich durch die Förderung des Breitensports, insbesondere des BMX-Sports, einer Sparte des Radsports, durch die Förderung sportlicher Leistungsfähigkeiten und durch die Pflege sportlicher Jugendarbeit.

3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht vornehmlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
5. Es dürfen keine Personen durch Zuwendungen, die den Zielen des Clubs fremd sind, oder durch verhältnismäßig zu hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Mitgliedschaft ist möglich als: Aktives Mitglied, förderndes Mitglied, Ehrenmitglied.

2. Die Unterzeichnung der Beitrittserklärung gilt als Aufnahmeantrag.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Clubausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Clubausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegt.
4. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist am 10. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann die Entrichtung des Jahresbeitrages in Teilbeträgen zulassen.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Clubsatzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Organe des Clubs (§ 5) zu wählen und an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, daß sie sich für die Verbreitung des BMX-Sports und die Interessen des Clubs einsetzen.

§ 4

Austritt und Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch mindestens einen Monat vor Jahresende.
2. Mitglieder, die sich in grober Weise unsportlich, unkameradschaftlich oder vereinsschädigend verhalten, sowie solche, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Beschluß des Clubausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 5

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- Der Vorstand
- Der Clubausschuß
- Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassierer
 - Dem Sportwart
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Rennbetrieb untersteht dem Sportwart.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7

Clubausschuß

1. Dem Clubausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Clubmitglieder an.
2. Der Clubausschuß ist für die in § 2 und § 4 der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Beim Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Clubausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.
4. Die Wahl der Vorstands- und Clubausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Clubausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Clubausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Clubs, bei Wegfall des sportlichen Zwecks oder bei Aufhebung des Clubs fällt das vorhandene Clubvermögen der Sozialverwaltung der Stadt Bremen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, ist die Übereinstimmung aller erforderlich.

§ 12

Gerichtsstand

Bremen-Blumenthal gilt als vereinbarter Gerichtsstand

Bremen-Vegesack, den 08. Januar 1983

unterschrieben von:

- *Horst Rennemüller*
- *Helga Rennemüller*
- *Wolfgang Fritscher*
- *Karin Fritscher*
- *Klaus Wachenfeld*
- *Ingrid Wachenfeld*
- *Margarete Schmidtman*